



RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG
PROTECTION JURIDIQUE SA
PROTEZIONE GIURIDICA SA

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Privatpersonen – AVB P 2006

I. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 Vertragsumfang

- In der Police ist aufgeführt, welche der nachfolgenden Versicherungsdeckungen der Kunde gewählt hat:
 - Verkehrs-Rechtsschutzdeckung;
 - Privat-Rechtsschutzdeckung.
- Allgemeines zum Versicherungsvertrag ist aus den Gemeinsamen Bestimmungen (Art. 1-16) ersichtlich. Besondere Fragen sind unter den Titeln Verkehrs-Rechtsschutz (Art. 17-20) und Privat-Rechtsschutz (Art. 21-24) geregelt.
- Für den Verkehrs- und Privatrechtsschutz wählt der Kunde je zwischen den Leistungsvarianten Basic – Classic – Top.

Artikel 2 Versicherte Leistungen

- Zusätzlich zur Interessenwahrung durch den eigenen Rechtsdienst übernimmt die DAS je nach gewählter Variante folgende Kosten (abschliessende Aufzählung):

	Basic	Classic	Top
Maximale Deckungssumme pro Schadenereignis	Fr. 200'000.–	Fr. 250'000.–	Fr. 300'000.–
Maximale Deckungssumme pro Schadenereignis ausserhalb Europas	(Keine Leistungen)	(Keine Leistungen)	Fr. 100'000.–
Selbstbehalt auf externen Kosten	Fr. 300.–	(Kein Selbstbehalt)	(Kein Selbstbehalt)
Anwaltskosten gemäss ortsüblichen Tarifen	versichert	versichert	versichert
Kosten einer einmaligen Rechtsberatung pro Fall durch einen externen Anwalt oder Notar (in den Rechtsgebieten gemäss Art. 22 Ziffer 10 AVB)	(Keine Leistungen)	(Keine Leistungen)	Kostenerstattung bis max. Fr. 500.– pro Versicherungsjahr
Kosten für Expertisen, die entweder im Einverständnis mit der DAS oder auf Anordnung des Gerichts veranlasst worden sind	versichert	versichert	versichert
Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten	versichert	versichert	versichert
Spesen und Verwaltungskosten eines Strafmandats oder einer Administrativmassnahme	(Keine Leistungen)	Kostenerstattung bis max. Fr. 250.– pro Versicherungsjahr	Kostenerstattung bis max. Fr. 500.– pro Versicherungsjahr
Kosten eines Mediationsverfahrens	(Keine Leistungen)	(Keine Leistungen)	Kosten des Mediators, die auf den Versicherten entfallen
Prozessentschädigung an die Gegenpartei	versichert	versichert	versichert
Fahrtkosten des Versicherten zu Gerichtsverhandlungen und Augenscheinen, sofern seine Anwesenheit zwingend erforderlich ist	(Keine Leistungen)	Kostenerstattung für den Versicherten bis max. Fr. 1'000.– pro Schadenfall	Kostenerstattung für den Versicherten inkl. einer Begleitperson bis max. Fr. 5'000.– pro Schadenfall
Ausgewiesener Lohnausfall des Versicherten, der durch Gerichtsverhandlungen und Augenscheine verursacht wird, sofern seine Anwesenheit zwingend erforderlich ist	(Keine Leistungen)	Kostenerstattung bis max. Fr. 1'000.– pro Schadenfall	Kostenerstattung bis max. Fr. 5'000.– pro Schadenfall
Betreibungskosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung	versichert	versichert	versichert
Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind der Gesellschaft vom Versicherten zurückzuerstatten.	versichert	versichert	versichert

- Bei mehreren Schadenfällen, die mit dem gleichen Grundereignis (Art. 4 Ziffer 3) sachlich zusammenhängen, steht die maximale Deckungssumme für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen nur einmal zur Verfügung.
- Sind mehrere Versicherte vom gleichen Grundereignis betroffen, ist die DAS berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung und Führung notwendiger Musterprozesse durch von ihr ausgewählte Rechtsvertreter zu beschränken.
- In Schadenfällen ausserhalb Europas erbringt die DAS keine eigenen Dienstleistungen, sondern erstattet dem Versicherten die Kosten seiner Interessenwahrung im Rahmen von Ziffer 1.
- Grundsätzlich sind die Kosten durch die unterliegende Partei zu tragen. Die gerichtlich und aussergerichtlich zugesprochenen Parteientschädigungen zugunsten des Versicherten fallen der DAS bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu. Im Falle eines Vergleichs übernimmt die DAS jenen Kostenanteil, der nach Massgabe des Unterliegens auf den Versicherten entfällt. Ohne vorgängige Zustimmung sind anderslautende Abreden unter den Parteien für die DAS nicht bindend.
- Nicht versichert ist die Bezahlung von
 - Bussen und Konventionalstrafen;
 - Schadenersatz und Genugtuung;
 - Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
 - Kosten, die zu Lasten des Haftpflichtigen oder seines Versicherers gehen. Werden unter diesem Titel Vorschussleistungen durch die DAS erbracht, sind sie vom Versicherten zurückzuerstatten.
 - Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Leistungsträger vertraglich verpflichtet ist (Subsidiarität der Rechtsschutzleistungen).

Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden im jeweiligen Deckungsgebiet zuständig sind. Abweichende Regelungen im besonderen Teil der Versicherungsbedingungen bleiben vorbehalten.

	Basic	Classic	Top
Verkehrs-Rechtsschutz mit Zusatzdeckungen	Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer	Schweiz, Europa	Ganze Welt
Privat-Rechtsschutz mit Zusatzdeckungen	Schweiz, Fürstentum Liechtenstein	Schweiz, Fürstentum Liechtenstein	Schweiz, Europa

Artikel 4 *Zeitlicher Geltungsbereich*

1. Versicherungsschutz besteht, wenn
 - das Grundereignis während der Vertragsdauer eintritt
 - und der Bedarf nach Rechtshilfe vor Versicherungsende der DAS angemeldet wird.
2. Für vertragliche Streitigkeiten beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf von 90 Tagen, für Streitigkeiten mit der Invalidenversicherung nach Ablauf von 12 Monaten ab Inkrafttreten des Versicherungsvertrags (Wartefrist). Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Unfallereignissen, die in diesen Zeitraum fallen, besteht keine Wartefrist.
3. Als Grundereignis gilt
 - a) im Schadenersatz- und Opferhilferecht:
 - Ereignis, das den Entschädigungsanspruch begründet;
 - b) im Versicherungsrecht:
 - Ereignis, das den Leistungsanspruch begründet;
 - in Invaliditätsfällen das Unfallereignis oder der Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit;
 - Zeitpunkt der Begehung der vorgeworfenen Rechts- oder Vertragsverletzung, sofern der Streit keinen Entschädigungsanspruch zum Gegenstand hat;
 - c) im Straf- und Administrativrecht:
 - Zeitpunkt der erstmaligen Begehung der vorgeworfenen Widerhandlung;
 - d) in den übrigen Rechtsgebieten:
 - Zeitpunkt der erstmaligen Begehung der vorgeworfenen Rechts- oder Vertragsverletzung;
 - e) bei Rechtsauskünften:
 - Zeitpunkt des Ereignisses, das einen Beratungsbedarf nach sich zieht.

Artikel 5 *Anmeldung eines Schadenfalles*

Der Versicherte muss der DAS unverzüglich jeden Schadenfall melden, der Anlass zu einer Intervention geben kann. Er leitet ohne Verzögerung sämtliche sachdienlichen Unterlagen an die DAS weiter (Korrespondenz, Vorladungen, Entscheide und Urteile zusammen mit den entsprechenden Briefumschlägen, usw.).

Artikel 6 *Datenschutz*

1. Der Versicherte ermächtigt die DAS, die zur Abwicklung des angemeldeten Schadenfalles erforderlichen Daten zu bearbeiten. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Datenbearbeitung übermittelt.
2. Der Versicherte ermächtigt die DAS im Falle eines Rückgriffs auf einen haftpflichtigen Dritten, die für die Durchsetzung des Regressanspruches erforderlichen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Haftpflichtversicherer mitzuteilen.
3. Der Versicherte ermächtigt die behandelnden Medizinalpersonen, der DAS auf Anfrage die zur Abwicklung des Schadenfalles erforderlichen Daten bekannt zu geben und entbindet zu diesem Zweck diese Personen ausdrücklich von deren Geheimhaltungspflicht.
4. Ferner wird die DAS ermächtigt, bei Arbeitsstellen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.
5. Die DAS verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Artikel 7 *Bearbeitung des Schadenfalles*

1. Der Rechtsdienst der DAS klärt den Versicherten über seine Rechte auf und verteidigt seine Interessen in streitigen Fällen, um das bestmögliche Resultat zu erzielen. Der Versicherte erteilt der DAS alle notwendigen Vollmachten.
2. Der Versicherte enthält sich jeglicher Einmischung in die Fallbearbeitung durch die DAS. Ohne vorherige Zustimmung der DAS erteilt er keine Aufträge an Anwälte, Sachverständige, etc., leitet keine Gerichtsverfahren ein, ergreift keine Rechtsmittel und schliesst keine Vergleiche ab. Er schliesst keine Honorarvereinbarung mit dem beauftragten Anwalt ab.
3. Erweist sich der Beizug eines Rechtsanwalts als notwendig, namentlich im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren sowie bei Interessenkollision (Vertretung mehrerer Versicherter mit gegensätzlichen Interessen), kann der Versicherte frei einen im Gerichtskreis ansässigen Rechtsvertreter wählen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt.
4. Die DAS behält sich vor, die Deckungszusage auf einzelne Rechtswahrungsmassnahmen oder Verfahrensabschnitte zu beschränken. Sie endet spätestens bei Erreichen der maximalen Deckungssumme.
5. Der Versicherte entbindet seinen Rechtsanwalt gegenüber der DAS vom Berufsgeheimnis.

Artikel 8 *Meinungsverschiedenheiten*

1. Treten im Laufe der Bearbeitung eines gedeckten Falles Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der DAS hinsichtlich der Vorgehensweise auf, oder beurteilt die DAS gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihren Standpunkt schriftlich und begründet mit und weist ihn gleichzeitig auf sein Recht hin, das nachfolgende Schiedsverfahren einzuleiten.
2. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selber zu treffen. Die DAS ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Der Versicherte hat der DAS binnen 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht.
3. Im Falle eines Schiedsverfahrens ernennen der Versicherte und die DAS im gegenseitigen Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Er erteilt nach einmaligem Schriftenwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im übrigen sind die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

4. Leitet der Versicherte trotz Ablehnung der Leistungen durch die DAS auf eigene Kosten ein Gerichtsverfahren ein und erzielt er ein günstigeres Resultat gegenüber der Voraussage der DAS oder dem Entscheid eines Schiedsgerichts, so vergütet ihm die DAS, im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die entstandenen Kosten.

Artikel 9 *Verletzung vertraglicher Obliegenheiten*

Die schuldhafte Verletzung vertraglicher Obliegenheiten durch den Versicherten berechtigt die DAS, ihre Leistungen abzulehnen.

Artikel 10 *Beginn und Ende des Versicherungsvertrags*

1. Der Vertrag entfaltet seine Wirkung ab dem in der Police genannten Datum. Nach dessen Ablauf erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitsdatum schriftlich gekündigt wird.
2. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, so erlischt die Versicherung mit Ablauf der laufenden Versicherungsperiode.

Artikel 11 *Kündigung im Schadenfall*

1. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag im Anschluss an einen Schadenfall, der Anspruch auf eine Leistung im Sinne dieser Bedingungen gegeben hat, schriftlich zu kündigen.
2. Der Versicherungsnehmer hat die Kündigung spätestens 14 Tage ab Kenntnisnahme der Erledigung des Falles durch die DAS abzusenden. Die Deckung erlischt mit dem Empfang der Kündigung.
3. Die DAS kann den Vertrag spätestens beim Erbringen ihrer letzten versicherten Leistung kündigen. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Artikel 12 *Prämienzahlung*

1. Die Prämien verstehen sich für die Dauer eines Jahres und werden an dem in der Police genannten Datum fällig.
2. Wird Teilzahlung vereinbart, bleibt die Jahresprämie als Ganzes geschuldet. Die noch nicht bezahlten Raten gelten bis zu ihrer Fälligkeit als gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit einer Rate in Verzug, so werden sämtliche Teilzahlungen fällig. Die DAS kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

Artikel 13 *Prämienabrechnung*

1. Beruht die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Faktoren, so hat der Versicherungsnehmer der DAS fristgerecht die gewünschten Daten bekannt zu geben. Auf der Grundlage dieser Angaben wird die Prämie für die folgende Versicherungsperiode festgelegt.
2. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Pflicht nicht nach, so erfolgt die Prämienberechnung auf der Grundlage der Angaben des Vorjahres. Zusätzlich erhebt die DAS für die mutmassliche Gefahrenerhöhung einen Zuschlag in Höhe von 20% der errechneten Prämie.

Artikel 14 *Änderung der Prämie*

1. Die DAS garantiert dem Versicherungsnehmer eine **gleichbleibende Versicherungsprämie** während der halben in der Police vereinbarten Vertragsdauer.
2. Ändert die DAS den Prämientarif, so kann sie die neue Prämie frühestens nach Ablauf der halben vereinbarten Vertragsdauer anpassen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor der Fälligkeit bekannt.
3. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss bei der DAS spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, gilt der neue Tarif als genehmigt.

Artikel 15 *Mitteilungen*

1. Der Versicherungsnehmer hat seine Mitteilungen an die Direktion der DAS oder eine der Agenturen zu adressieren.
2. Die Mitteilungen der DAS an den Versicherungsnehmer können rechtsgültig an seine letzte, der DAS bekannt gegebene Adresse zugestellt werden.

Artikel 16 *Gerichtsstand und anwendbares Recht*

1. Der Gerichtsstand einer allfälligen Klage gegen die DAS ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder der Sitz der DAS.
2. In Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsrechts anwendbar.

II. Verkehrs-Rechtsschutzdeckung

Artikel 17 *Versicherte Personen und Fahrzeuge*

1. **Einzelversicherung**
Gedeckt sind
 - a) der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als
 - Eigentümer oder Halter von Motorwagen bis 3,5 t, Wohnmobilen, Anhängern, Motorrädern, Motorfahrrädern oder Fahrrädern;

- Lenker jedes beliebigen Strassen- oder Schienenfahrzeugs;
 - Fussgänger oder Passagier eines privaten oder öffentlichen Verkehrsmittels;
- b) die Lenker und Passagiere eines auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassenen Motorwagens bis 3,5 t, Wohnmobils, Motorrads, Motorfahrrads, inklusive Ersatzfahrzeuge;
- c) die Lenker und Passagiere eines Fahrzeugs im Sinne von Bst. b), das durch den Versicherungsnehmer gemietet wurde.
2. **Familienversicherung**
Gedeckt sind
- a) der Versicherungsnehmer und jene Personen, die mit ihm dauernd im selben Haushalt leben, in ihrer Eigenschaft als
- Eigentümer oder Halter von Motorwagen bis 3,5 t, Wohnmobilen, Anhängern, Motorrädern, Motorfahrrädern oder Fahrrädern;
 - Lenker jedes beliebigen Strassen- oder Schienenfahrzeugs;
 - Fussgänger oder Passagier eines privaten oder öffentlichen Verkehrsmittels;
- b) die Lenker und Passagiere eines auf den Namen eines Versicherten gemäss Bst. a) zugelassenen Motorwagens bis 3,5 t, Wohnmobils, Motorrads, Motorfahrrads, inklusive Ersatzfahrzeuge;
- c) die Lenker und Passagiere eines Fahrzeugs im Sinne von Bst. b), das durch einen Versicherten gemietet wurde.

Artikel 18 Gedeckte Risiken

Im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen gewährt die DAS Versicherungsdeckung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung):

1. **Schadenersatz**
Die Einforderung von Schadenersatz im Anschluss an
 - einen Verkehrsunfall;
 - den Diebstahl oder die Beschädigung eines versicherten Fahrzeugs.
 Versicherungsschutz besteht auch für das aktive Vorgehen im Strafverfahren zur Durchsetzung dieses Anspruchs.
2. **Opferhilfe**
Die Einforderung von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz sowie das aktive Vorgehen im Strafverfahren zu deren Durchsetzung.
3. **Strafrecht**
Die strafrechtliche Verteidigung infolge Verletzung von Bestimmungen, die den Strassenverkehr regeln.
4. **Führerausweis / Fahrzeugausweis**
Die Interessenwahrung bei Auseinandersetzungen mit den schweizerischen und liechtensteinischen Administrativbehörden, die den Entzug oder die Wiedererteilung des Führer- oder Fahrzeugausweises zum Gegenstand haben.
5. **Versicherungsrecht**
Die Interessenwahrung des Versicherten bei Streitigkeiten mit Privat- und Sozialversicherungen im Anschluss an einen Verkehrsunfall oder im Zusammenhang mit einem auf seinen Namen eingelösten Fahrzeug. Es besteht keine Wartefrist gemäss Art. 4 Ziffer 2.
6. **Vertragsrecht**
Die Interessenwahrung bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kauf/Verkauf, Leasing, Miete, Leihe und Reparatur eines Fahrzeugs. Es besteht keine Wartefrist gemäss Art. 4 Ziffer 2.
Von der Deckung ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte gewerbmässig abgeschlossen hat.

Artikel 19 Besondere Risiken

Durch Zusatzvereinbarung kann die Versicherungsdeckung auf folgende Risiken erstreckt werden:

1. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Wettfahrten und deren Trainings, im Rahmen von Art. 18 Ziffer 1-5;
 2. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen (motorlose Wasserfahrzeuge, Segelboote mit einer Segelfläche bis zu 15 m² sowie Kleinmotorboote bis zu 8 PS sind in der Privat-Rechtsschutzdeckung enthalten), im Rahmen von Art. 18 Ziffer 1-6 ;
 3. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, im Rahmen von Art. 18 Ziffer 1-6.
- Die Bestimmungen von Art. 18 finden auf die besonderen Risiken sinngemäss Anwendung.

Artikel 20 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

1. Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der DAS sowie ihren Organen;
2. Streitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einem von der DAS gedeckten Fall tätig geworden sind;
3. Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst);
4. Abwehr von Schadenersatzansprüchen und Konventionalstrafen;
5. Schadenereignisse, bei welchen der Lenker keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war;
6. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Atomkernspaltung und –fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung;
7. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen oder Wettfahrten und an deren Trainingsläufen, sofern keine Zusatzvereinbarung abgeschlossen wurde;
8. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und Luftfahrzeugen, sofern keine Zusatzvereinbarung abgeschlossen wurde.

III. Privat-Rechtsschutzdeckung

Artikel 21 Versicherte Personen

Die Versicherten sind ausschliesslich in ihrer Eigenschaft als *Privatperson* geschützt.

1. **Einzelversicherung**
Versichert ist ausschliesslich der Versicherungsnehmer.
2. **Familienversicherung**
Versichert sind der Versicherungsnehmer und jene Personen, die mit ihm dauernd im selben Haushalt leben.

Artikel 22 Gedeckte Risiken

Im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen gewährt die DAS Versicherungsdeckung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung):

1. **Schadenersatz**
Die Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche beim haftpflichtigen Dritten für Körper-, Sach- und mit ihnen direkt zusammenhängenden Vermögensschäden sowie das aktive Vorgehen im Strafverfahren zu deren Durchsetzung.
Sachschäden an Liegenschaften sind – vorbehaltlich Zusatzversicherung gemäss Art. 23 Ziffer 1 – von der Deckung ausgeschlossen.
2. **Opferhilfe**
Die Einforderung von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz sowie das aktive Vorgehen im Strafverfahren zu deren Durchsetzung.
3. **Patientenrecht**
Die Interessenwahrung des Versicherten in seiner Eigenschaft als Patient bei Auseinandersetzungen mit Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen als Folge von Behandlungsfehlern.
4. **Strafrecht**
Die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten vor Gerichten und sonstigen Strafbehörden, sofern ihm ein Fahrlässigkeitsdelikt zur Last gelegt wird.
Wird ihm ein Vorsatzdelikt vorgeworfen, so werden die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückvergütet, sofern durch rechtskräftigen Entscheid
 - das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt
 - oder der Versicherte freigesprochen
 - oder das Verfahren eingestellt wird. Steht die Einstellung des Verfahrens im Zusammenhang mit einer Entschädigung an den Strafkläger oder einen Dritten, besteht kein Versicherungsschutz.
5. **Versicherungsrecht**
Die Interessenwahrung des Versicherten bei Streitigkeiten mit privaten und öffentlichen Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen, bei denen er versichert ist.
6. **Mietrecht**
Die Interessenwahrung bei mietrechtlichen Streitigkeiten, die den Versicherten als Mieter
 - seines Privatdomizils, auf welches die Police lautet,
 - der dazugehörigen Garage- und Abstellplätze an gleicher Adresse,
 - eines Familiengartens,
 - von Ferienunterkünften mit einer Maximalmietdauer von 6 Monaten betreffen.
 Durch Zusatzvereinbarung kann die Versicherungsdeckung auf weitere, nicht gewerblich genutzte und in der Police aufgeführte Mietobjekte an anderer Adresse ausgedehnt werden.
7. **Arbeitsrecht**
Die Interessenwahrung bei Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis bis zu einem versicherten Streitwert von Fr. 100'000.–. Bei höherem Streitwert werden anteilmässig jene Kosten übernommen, die dem Verhältnis zwischen versichertem und effektivem Streitwert entsprechen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen.
Ausgeschlossen sind Streitigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates.
8. **Übriges Vertragsrecht**
Die Interessenwahrung bei Streitigkeiten aus folgenden Vertragsverhältnissen (abschliessende Aufzählung):
Kauf/Verkauf (einschliesslich E-Commerce) – Tausch – Schenkung – Miete beweglicher Sachen – Leasing – Gebrauchsleihe – Werkvertrag – einfacher Auftrag – Frachtvertrag – Hinterlegungsvertrag – Reisevertrag – Unterrichts- und Kursvertrag – Kreditkartenvertrag – Fitnessabonnement.
Ausgeschlossen sind vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit
 - a) dem Erwerb und der Veräusserung von Immobilien und Grundstücken;
 - b) dem Bau, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern eine amtliche Bewilligung erforderlich ist;
 - c) der Belehnung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Grundstücken;
 - d) Wertpapieren, spekulativen Rechtsgeschäften, Spiel und Wette sowie mit der Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten.
9. **Nachbarrecht**
Die Interessenwahrung bei übermässigen Rauch-, Gas-, Geruch- oder Lärmimmissionen (abschliessende Aufzählung) durch einen direkt angrenzenden Nachbarn, sofern
 - das Privatdomizil des Versicherten betroffen ist, auf welches die Police lautet, oder ein zusätzlich versichertes und in der Police erwähntes Mietobjekt und
 - der Streit privatrechtlicher Natur ist und in die Kompetenz eines Zivilgerichts fällt.
10. **Rechtsauskünfte**
Ausserhalb der in Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Rechtsgebiete hat der Versicherte bei Rechtsfragen im Bereich des schweizerischen Personen-, Erb- und Familienrechts, insbesondere im Zusammenhang mit dem Scheidungsrecht, Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft pro Angelegenheit.

Artikel 23 Besondere Risiken

Durch Zusatzvereinbarung kann die Versicherungsdeckung auf folgende Risiken erweitert werden.

1. Grundeigentümerdeckung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der in der Police aufgeführten Liegenschaft, die (abschliessende Aufzählung)

- a) sich auf privatrechtliche Bestimmungen des Nachbarrechts stützen;
- b) Sachschäden an der Liegenschaft zum Gegenstand haben, die durch unerlaubte Handlung verursacht worden sind;
- c) Dienstbarkeiten und Grundlasten betreffen, die im Grundbuch eingetragen sind;
- d) sich auf die Grenzen der Liegenschaft beziehen;
- e) die formelle Enteignung der Liegenschaft zum Gegenstand haben.
- f) sich gegen andere Stockwerkeigentümer richten bezüglich Verteilung der gemeinschaftlichen Kosten und Lasten.

Nicht versichert sind Einsprachen gegen Bauvorhaben sowie Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit öffentlichem Planungsrecht und Güterzusammenlegung, Streitigkeiten aus Zwangsverwertung der versicherten Liegenschaft oder aus einem Bauhandwerkerpfandrecht.

2. Vermieterdeckung

Streitigkeiten aus Mietvertrag zwischen dem Versicherten und den Mietern der in der Police aufgeführten Liegenschaft. Für nichtstreitige Verwaltungshandlungen besteht kein Versicherungsschutz.

4. Streitigkeiten, die den Versicherten in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Lenker, Käufer, Verkäufer, Leasingnehmer, Entlehner oder Mieter immatrikulationspflichtiger Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge betreffen (ausgenommen Motorfahräder und motorlose Wasserfahrzeuge, Segelboote mit einer Segelfläche bis zu 15 m² sowie Kleinmotorboote bis zu 8 PS);
5. Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder sonstigen gewinnorientierten Handlung, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruht;
6. Abwehr von Schadenersatzansprüchen und Konventionalstrafen;
7. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Gesellschaftsorgane;
8. Streitigkeiten im Zusammenhang mit vereins-, stiftungs-, genossenschafts- und gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen;
9. Verfahren aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, soweit sie nicht in direktem Zusammenhang mit einem gedeckten Schadenfall stehen;
10. Streitigkeiten als Folge aktiver Beteiligung an einer Rauferei oder Tätlichkeit sowie im Zusammenhang mit Delikten aus dem Bereich der Ehre;
11. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Atomkernspaltung und -fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch gentechnisch veränderte Organismen.

Artikel 24 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

1. Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der DAS sowie ihren Organen;
2. Streitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einem von der DAS gedeckten Fall tätig geworden sind;
3. Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst);

